

VERORDNUNG
über Geldspiele
(Geldspielverordnung, GSV)
(vom XXXXX)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 41 und 127 des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)¹ und Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung²

beschliesst:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung stellt den Vollzug des Geldspielgesetzes sicher. Sie regelt die Zulässigkeit von Gross- und Kleinspielen, die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen, die zu entrichtenden Abgaben sowie die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen.

Artikel 2 Zuständigkeiten

Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Behörden für:

- a) die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen;
- b) die Erhebung von Abgaben;
- c) die Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel; und
- d) die Beratung- und Behandlungsangebote für spielsuchgefährdete und spielsüchtige Personen und deren Umfeld.

2. Abschnitt Bewilligungen

Artikel 3 Zulässigkeit von Spielen

Im Kanton Uri sind alle im Geldspielgesetz vorgesehenen Gross- und Kleinspiele zulässig.

¹ SR 935.51

² RB 1.1101

Artikel 4 Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass

¹ Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass sind bewilligungspflichtig.

² Kleinlotterien, die nicht öffentlich angekündigt und in einer geschlossenen Gesellschaft durchgeführt werden und deren Lotteriesumme Fr. 1 500.-- nicht übersteigt, sind weder bewilligungs- noch abgabepflichtig.

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren und legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er kann bestimmte Spielarten von der Bewilligungspflicht ausnehmen.

3. Abschnitt Reingewinne von Grossspielen

Artikel 5 Lotteriefonds und Sportfonds

¹ Der Kanton errichtet einen Lotteriefonds und einen Sportfonds.

² Beide Fonds werden durch die Reingewinne und deren Zinsen gespeisen, die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen dem Kanton abliefern.

³ Der Regierungsrat bestimmt, in welchem Verhältnis die Reingewinne den beiden Fonds zugewiesen werden.

Artikel 6 Verwendung der Mittel

¹ Der Regierungsrat verfügt über den Lotteriefonds und den Sportfonds. Er kann dieses Recht ganz oder teilweise einer oder mehreren Kommissionen übertragen.

² Die Mittel dürfen nur für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet werden. Sportliche Zwecke gelten als gemeinnützig, sofern der kommerzielle Charakter der unterstützten Massnahme nicht überwiegt.

³ Im Rahmen von Absatz 2 sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen und zu gewichten, um eine Organisation oder eine Massnahme zu unterstützen:

- a) Bedeutung für den Kanton Uri und seine Regionen;
- b) Einmaligkeit oder Seltenheit;
- c) nachhaltige Wirkung;
- d) gesellschaftlicher und kultureller Wert;
- e) Finanzierbarkeit der zu unterstützenden Massnahme.

⁴ Aufgaben, die der Kanton kraft einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zu erfüllen hat, dürfen nicht mit Mitteln der beiden Fonds unterstützt werden.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen aus den Fonds.

Artikel 7 Verfahren

¹ Der Regierungsrat regelt das Verfahren und legt die weiteren Kriterien für die Gewährung der Beiträge fest.

² Für Beiträge für sportliche Belange gilt die Verordnung über die Förderung des Sports (Sportverordnung)³.

Artikel 8 Bericht

¹ Der Regierungsrat veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Verwendung der Fondsmittel.

² Dieser Bericht nennt die unterstützten Projekte und die Namen der aus den Fonds begünstigten Personen oder Organisationen. Beiträge, die 1 000 Franken nicht übersteigen, müssen nicht erwähnt werden.

Artikel 9 Kürzung, Verweigerung oder Rückforderung

¹ Werden Vorschriften dieser Verordnung oder der darauf gestützten Rechtserlasse missachtet, Beiträge zu Unrecht beansprucht oder unterstützte Projekte durch Beitragsberechtigte zweckentfremdet oder zerstört, können Beitragsleistungen gekürzt, verweigert oder zurückgefordert werden.

² Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Artikel 10 Aufsicht über die Gewährung von Beiträgen

Die Finanzkontrolle prüft die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben über die Verwendung der Mittel.

4. Abschnitt Abgaben**Artikel 11** Geschicklichkeitsspielautomaten

¹ Die Betreiberin oder der Betreiber hat für das Aufstellen und den Betrieb von bewilligungspflichtigen Geschicklichkeitsspielautomaten für jedes einzelne Gerät eine Abgabe zu entrichten.

² Der Regierungsrat legt die Abgabe innerhalb folgender Bandbreite fest, wobei er insbesondere die Art des Automaten sowie den mutmasslichen Umsatz berücksichtigt:

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) Betreiben eines Automaten mit Geldgewinn
oder geldwerten Vorteilen | pro Jahr Fr. 500.-- bis 2 000.-- |
| b) Betreiben eines Automaten mit geringem Einsatz
und Sachgewinn | pro Jahr Fr. 200.-- bis 1'000.-- |

³ RB 10.4111

³ Die Veranlagung erfolgt gestützt auf die Angaben der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde. Die Veranstalterinnen und Veranstalter haben die für die Veranlagung notwendigen Auskünfte der kantonalen Behörde zu erteilen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit und das Verfahren zur Abgabenerhebung.

Artikel 12 Kleinspiele

¹ Veranstalterinnen und Veranstalter bewilligungspflichtiger Kleinspiele haben eine Abgabe zu entrichten.

² Die Abgabe beträgt:

- a) für Kleinlotterien und Tombolas 2 bis 10 Prozent der Plansumme;
- b) für lokale Sportwetten 100 bis 2 000 Franken pro Wettkampftag;
- c) für kleine Pokerturniere 100 bis 1 000 Franken pro Turnier und Tag und Veranstaltungsort.

³ Der Regierungsrat legt die Abgabe innerhalb der Bandbreite gemäss Absatz 2 fest.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit und das Verfahren zur Abgabenerhebung.

5. Abschnitt Gebühren und Rechtspflege

Artikel 13 Gebühren

Die Gebühren für Entscheidungen und Verfügungen nach dieser Verordnung und der darauf gestützten Rechtserlasse richten sich nach der Gebührenverordnung⁴ und dem Gebührenreglement.⁵

Artikel 14 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁶.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

Artikel 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung über Geldspielautomaten und Spiellokale vom 7. April 1982⁷,
2. Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele vom 20. April 1983⁸.

⁴ RB 3.2512

⁵ RB 3.2521

⁶ RB 2.2345

⁷ RB 70.3921

⁸ RB 70.3915

Artikel 16 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: XXXXX

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann